Stadtwerke Völklingen
Vertrieb GmbH

Tarifblatt

Fernwärmeversorgung Völklingen – gültig ab 01.10.2023

1. Tarife

1.1 Arbeitspreistarif (AT)

Der Arbeitspreistarif gilt für Kunden mit einem Anschlusswert bis 120 kW. Er besteht aus einem **Arbeitspreis (AP)** für die gelieferte Wärmemenge (in MWh) sowie einem **Grundpreis (GP)** für die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung eines Wärmemengenzählers.

1.2 Leistungspreistarif (LT)

Der Leistungspreistarif gilt für Kunden mit einem Anschlusswert über 120 kW. Er besteht aus einem **Arbeitspreis (AP)** für die gelieferte Wärmemenge (in MWh), einem **Leistungspreis (LP)** für die an der Übergabestelle vom Fernwärme-Verbund Saar (FVS) bereitgestellte Leistung (in kW) für Raumheizung, Warmwasserbereitung etc. sowie einem **Grundpreis (GP)** für die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung eines Wärmemengenzählers. Leistungs- sowie Grundpreis richten sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

2. Preisbestandteile (Basispreise)

2.1 Arbeitspreistarif (AT)

2.1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis $\mathbf{AP_0}$ beträgt: **78,20 €/MWh**

2.1.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis $\mathbf{GP_0}$ (je Zähler) für die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung beträgt für einen Anschlusswert

bis einschließlich **120 kW**: **12,33 €/Monat**

2.2 Leistungspreistarif (LT)

2.2.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis $\mathbf{LP_0}$ beträgt: **36,20 €/kW**

2.2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis $\mathbf{AP_0}$ beträgt: **50,80 €/MWh**

2.2.3 Grundpreis Wärmemengenzähler

Der Grundpreis (GP)

Der Grundpreis $\mathbf{GP_0}$ (je Zähler) für die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung beträgt für einen Anschlusswert

über 120 kW bis 200 kW	18,09 €/Monat
über 200 kW bis 400 kW	23,02 €/Monat
über 400 kW bis 1.000 kW	31,24 €/Monat
über 1.000 kW bis 2.500 kW	40,29 €/Monat
über 2.500 kW bis 4.500 kW	46,04 €/Monat
über 4.500 kW bis 8.000 kW	55,09 €/Monat
mehr als 8.000 kW	nach Vereinbarung

2.4 Brauchwarmwasser

2.4.1 Mengenpreis für Brauchwarmwasser

Der Mengenpreis **WW_0** beträgt: **3,89 €/m³**

2.4.2 Der Grundpreis (GP)

Der Grundpreis **GP_0** (je Warmwasserzähler) für
die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung beträgt: **3,63 €/Monat**

2.5 Emissionspreis (EP)

EP = Neuer Emissionspreis Wärme im Abrechnungszeitraum in **€/MWh**

Der Emissionspreis wird jährlich auf der Basis der tatsächlichen Emissionen sowie den damit verbundenen Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt.
Die Ermittlung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen Gesamt-Emissionskosten der Fernwärmeversorgung durch die an die Fernwärmekunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.
Die Weitergabe der Emissionskosten erfolgt durch Kostenwälzung des Fernwärmeerzeugers im jeweiligen Abrechnungsjahr.

3. Preisänderung

Die im Arbeitspreis- u. Leistungspreistarif sowie für Brauchwarmwasser aufgeführten Preisbestandteile beziehen sich auf den Preisstand **01. Oktober 2021**. Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisrevisionsformeln:

3.1 Arbeitspreis (AP) im Arbeitspreistarif (AT)

$AP = AP_0 (0{,}1 + 0{,}2\ GWE_{01}/GWE_{010} + 0{,}5\ EG_{05}/EG_{050} + 0{,}20\ LH_{03}/LH_{030})$

3.2 Leistungspreis (LP)

$LP = LP_0 (0{,}20 + 0{,}40\ GWE_{01}/GWE_{010} + 0{,}40\ DK/DK_0)$

3.3 Arbeitspreis (AP) im Leistungspreistarif (LT)

$AP = AP_0 (0{,}80\ EG_{05}/EG_{050} + 0{,}20\ LH_{03}/LH_{030})$

3.4 Grundpreis (GP)

$GP = GP_0 (0{,}20 + 0{,}40\ GWE_{01}/GWE_{010} + 0{,}40\ DK/DK_0)$

3.5 Mengenpreis für Brauchwarmwasser

$WW = WW_0 (0{,}50\ LP/LP_0 + 0{,}50\ AP/AP_0)$
mit LP u. AP aus Leistungspreistarif

Dabei bedeuten:

LP	=	neuer Leistungspreis
LP_0	=	Leistungspreis Stand 01.10.2021
AP	=	neuer Arbeitspreis
AP_0	=	Arbeitspreis Stand 01.10.2021
GP	=	neuer Grundpreis
GP_0	=	Grundpreis Stand 01.10.2021
WW	=	neuer Mengenpreis für Brauchwarmwasser
WW_0	=	Mengenpreis Brauchwarmwasser Stand 01.10.2021
GWE_{01}	=	neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. des vorletzten Quartals.

GWE_{010} = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in Vergütungsgruppe B 2.

Basiswert GWE_{010}: 20,21 €/h
Mittelwert 2. Quartal 2021 bei 165 h/Monat

EG_{05} = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr.640, GP-Nr. 352

EG_{050} = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (Basis 2015=100), Basiswert für Erdgas (siehe EG):

Basiswert EG_{050}: 81,2
Mittelwert 2. Quartal 2021

LH_{03} = durchschnittlicher Verbraucherindex für Deutschland – Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 7, Code CC 13-77

LH_{030} = Verbraucherindex für Deutschland – Wärmepreisindex Fernwärme einschließlich Umlage, (Basis 2020=100)

Basiswert LH_{030}: 95,3
Mittelwert 2. Quartal 2021

DK = neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel des vorletzten Quartals, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 322, GP-Nr. 25 3

DK_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Dampfkessel (Basis 2015=100)

Basiswert DK_0: 114,7
Mittelwert 2. Quartal 2021

4. Preisrevision

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Revisionsformeln erfolgen vierteljährlich. Leistungs-, Arbeits-, Mengenpreis für Brauchwarmwasser sowie Grundpreise verändern sich in Abhängigkeit der Revisionsfaktoren zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli sowie 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei werden zur Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Für die Preise ab Januar das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab April das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Juli das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Oktober das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Sollten Bestandteile der Preisrevisionsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann die SWV die Preisrevisionsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist die SWV berechtigt, den Leistungspreis entsprechend den Vorgaben des FVS anzupassen.

Abweichend zu den Abs. 1 bis 5 kann die SWV zusätzlich eine Revision des Leistungs-, Arbeits-, Mengenpreis für Brauchwarmwasser sowie des Grundpreises verlangen, wenn sich die Preisbildungsfaktoren um mehr als 10%, bezogen auf die letzte Revision, verändert haben.

5. Wärmemessung

Die Messung der gelieferten Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Die SWV ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmezähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

6. Jahresschlussrechnung und Bezahlung

a) Die Jahresschlussrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum durchgeführten Preisänderungen sowie der geleisteten Abschläge in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.

b) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 2,50 € einschließlich der Umsatzsteuer, berechnet.

c) Bei Zahlungsverzug kann die SWV Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes berechnen.

7. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 5. enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 6. enthaltenen Bestimmungen über die Jahresschlussrechnung und Bezahlung können von SWV durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

8. Steuern und öffentliche Abgaben

Alle vorgenannten Preise erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Soweit nach gesetzlichen Bestimmungen weitere öffentliche Abgaben zu erheben sind, werden diese in der jeweils vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

Stand: 01. Oktober 2023